Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1641

Schriftlicher Bericht

des Verteidigungsausschusses (5. Ausschuß)

über die Jahresberichte 1964 und 1965 des Wehrbeauftragten des Bundestages

— Drucksachen IV/3524, V/820 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Klepsch

Der Wehrbeauftragte legt nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Bundestages nach Abschluß des Kalenderjahres einen schriftlichen Gesamtbericht vor. Der Bericht für das Jahr 1965 ist als Drucksache V/820 am 7. Juli 1966 vorgelegt und dem Verteidigungsausschuß am 14. September 1966 gemäß § 76 Abs. 2 der Geschäftsordnung überwiesen worden. In seinen Sitzungen vom 19. Oktober, 30. November 1966 und 13. April 1967 hat der Ausschuß den Jahresbericht 1965 beraten. In die Beratung und Beschlußfassung wurde auch der Jahresbericht 1964 gemäß Beschluß des Ausschusses einbezogen. Der Jahresbericht 1964 war als Drucksache IV/3524 am 4. Juni 1965 vorgelegt und am 15. Juni 1965 dem Verteidigungsausschuß gemäß § 76 Abs. 2 der Geschäftsordnung überwiesen worden. Dieser beriet am 19. Januar 1966 über den Jahresbericht 1964, stellte aber damals eine Beschlußfassung zunächst zurück.

Da der Wehrbeauftragte für den Jahresbericht 1964 nur auf eigene Tätigkeit von Mitte bis Ende Dezember 1964 zurückgreifen konnte, enthält er kaum Beobachtungen, Eindrücke und Feststellungen, die von ihm selbst herrühren. So hat der Wehrbeauftragte in der Einleitung zum Jahresbericht 1964 dann auch auf den Jahresbericht 1965 verwiesen, der deshalb die entscheidende Grundlage der Berichterstattung bildet. Dem Jahresbericht 1964 liegen die Tätigkeit, Feststellungen und Erfahrungen der leitenden Beamten des Wehrbeauftragten zugrunde.

Der Ausschuß hat in der Sitzung vom 19. Oktober 1966 beschlossen:

1. Der Ausschuß nimmt den Bericht des Wehrbeauftragten zur Kenntnis. Davon ausgeklammert bleibt bis zur Beratung in einer weiteren Sitzung der zurückgestellte Teil des Berichts. Ausgenommen von der Billigung ist der Fall „Plakat im Spind". (Hier teilt der Ausschuß die Auffassung des Bundesministers der Verteidigung.)
2. Der Ausschuß dankt dem Wehrbeauftragten für den Bericht und seine Arbeit.
3. Der Ausschuß nahm den unter B. enthaltenen Antrag an.

In seiner Sitzung vom 13. April 1967 beschloß der Ausschuß:

I. Der Ausschuß nimmt den Jahresbericht 1964 des Wehrbeauftragten zur Kenntnis. Die Berichterstattung über die Jahresberichte 1964 und 1965 wird zusammengefaßt.

II. Für die Tätigkeit des Wehrbeauftragten als Hilfsorgan bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle gilt folgendes:

1. Er wird grundsätzlich auf Weisung des Bundestages oder des Verteidigungsausschusses tätig.
2. Das folgende Verfahren gilt für alle an den Wehrbeauftragten gerichteten Eingaben, die nicht den Schutz der Grundrechte und die Überwachung der Grundsätze der inneren Führung zum Gegenstand haben:

   Der Wehrbeauftragte leitet dem Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses eine monatlich zu erstellende Übersicht unter Nennung des Einsenders und des Gegenstandes der Eingabe zu. Er fügt die für die Obleute und Berichterstatter des Verteidigungsausschusses

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

erforderliche Anzahl von Abschriften bei. Der Vorsitzende leitet die Abschriften weiter. Ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses hat das Recht, die Erörterung einer derartigen Eingabe im Verteidigungsausschuß zu verlangen.

Wird innerhalb einer Frist von vier Wochen ein solches Verlangen nicht gestellt, gilt die Weisung zur Prüfung des Vorganges als erteilt.

In dringenden Fällen leitet der Wehrbeauftragte ein Vorprüfungsverfahren ein und teilt dies dem Verteidigungsausschuß in der vorerwähnten Übersicht mit einer kurzen Begründung mit. In jedem Falle erteilt er dem Einsender eine Eingangsbestätigung.

Jedes Mitglied des Ausschusses hat das Recht, vom Wehrbeauftragten eine Abschrift des Abschlußbescheides zu verlangen. Im übrigen gilt § 21 der Geschäftsordnung des Bundestages.

Fragen der allgemeinen Verteidigungspolitik, allgemeine Haushalts- und Finanzfragen fallen nicht unter diese Regelung.

Bonn, den 13. April 1967

Dr. Klepsch

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Jahresberichte 1964 und 1965 des Wehrbeauftragten werden zur Kenntnis genommen. Der Bundestag dankt dem Wehrbeauftragten für seine Arbeit. Die in den Berichten enthaltenen Empfehlungen werden als Anregungen für die weitere, die Bundeswehr fördernde Arbeit entgegengenommen und der Bundesregierung zur Kenntnis gebracht.

Bonn, den 13. April 1967

Verteidigungsausschuß

Dr. Zimmermann	**Dr. Klepsch**
Vorsitzender	Berichterstatter